

RS OGH 2007/4/25 3Ob83/07p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2007

Norm

AußStrG 2005 §9

AußStrG 2005 §62 B3

AußStrG 2005 §63

Rechtssatz

Im Fall eines ziffernmäßig nicht bestimmten Begehrens im Sinne des § 9 Abs 1 AußStrG 2005 kann nicht geprüft werden, ob allenfalls ein 20.000 EUR nicht übersteigender Entscheidungsgegenstand und damit ein Fall des § 63 AußStrG vorliegt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 83/07p

Entscheidungstext OGH 25.04.2007 3 Ob 83/07p

Beisatz: Weil ein Zuwarten mit der Entscheidung bis zum Stellen eines bestimmten Begehrens wegen der Unzulässigkeit des Revisionsrekurses nach § 62 Abs 1 AußStrG nicht zu rechtfertigen ist, muss vorerst im Zweifel davon ausgegangen werden, dass das nicht zutrifft. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121997

Dokumentnummer

JJR_20070425_OGH0002_0030OB00083_07P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at